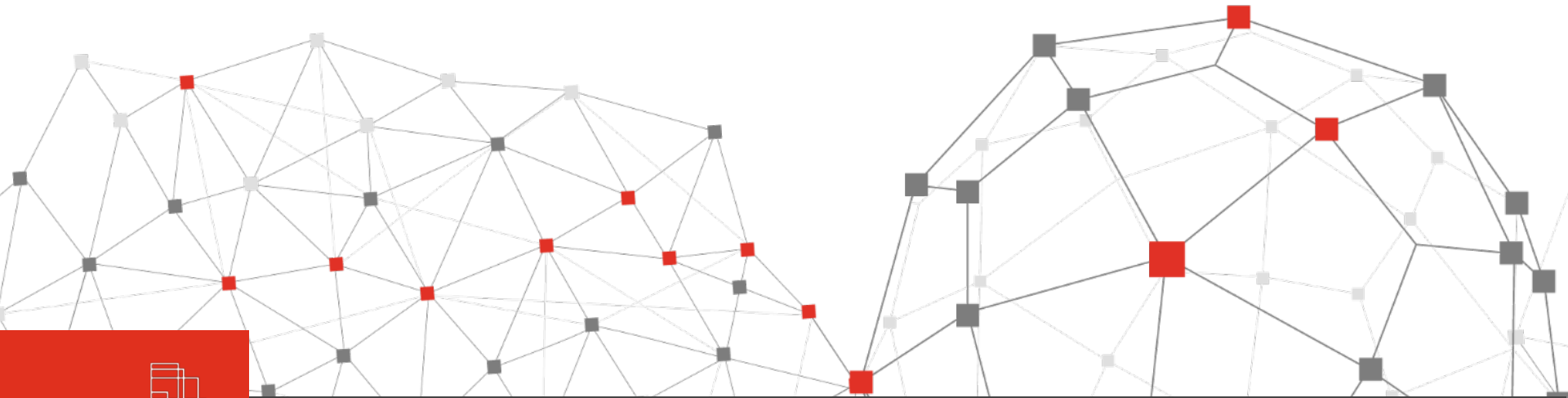


COVID-19

Finanzielle Unterstützung in der Covid-19 Krisenlage Factsheet für Schweizer Unternehmen



Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus hat der Bund ein umfassendes Massnahmenpaket beschlossen.

Am 13. März beschlossene Massnahmen wurden am 20. März durch ein zweites, umfangreicheres Massnahmenpaket in der Höhe von 32 Milliarden Franken ergänzt, sodass zusammen über 40 Milliarden Franken zur Verfügung stehen.

Ziel der auf verschiedene Zielgruppen ausgerichteten Massnahmen ist, die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen.

Eine der zentralen beschlossenen Massnahmen sind Solidarbürgschaften für die Gewährung von Überbrückungskrediten. Die entsprechenden Modalitäten wurden am 25. März im Rahmen der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus festgelegt.

Welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für Schweizer Unternehmen bei einer Krisenlage durch Covid-19?

Überbrückungskredite

Bundesgarantien für Sofortkredite für betroffene Unternehmen bis zu 10% des Umsatzes und maximal CHF 20 Millionen

01

Kurzarbeit

Vereinfachung und Ausweitung von Kurzarbeit u.a. auf befristete Anstellungsverhältnisse und Auszubildende

02

Zahlungsaufschub

Zinsloser Zahlungsaufschub Sozialversicherungsabgaben (AHV/IV/EO/ALV) und Steuern (u.a. direkte Bundessteuer, MwSt)

03

Bundeslieferanten

Verwaltungseinheiten des Bundes sind angewiesen Rechnungen so schnell wie möglich zu zahlen

04

Sistierung Schuldbetreibung

Vom 19. März bis und mit 4. April 2020 dürfen Schuldnerinnen in der Schweiz nicht betrieben werden

05

Sektorspezifische Unterstützung

Spezifische Unterstützungsleistungen u.a. in den Bereichen Kultur, Sport, Tourismus und Gesundheit

06

01 Überbrückungskredite

Informationen zur Beantragung auf S. 6

Bereitstellung vom Bund verbürgter Überbrückungskredite



- Zwei Kreditprogramme: COVID-19-Kredit und COVID-19-Kredit Plus
- Volumen der Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes oder maximal CHF 20 Millionen (Ausnahmen in Härtefällen möglich)
- Der Zinssatz wird jährlich an die Marktentwicklungen angepasst
- Die Laufzeit beträgt fünf Jahre (Verlängerung um bis zu zwei Jahre bei Härtefällen möglich)
- **COVID-19-Kredit:** Beträge bis zu CHF 0.5 Millionen werden von Banken sofort ausbezahlt und vom Bund zu 100% garantiert, der Zinssatz beträgt (min.) 0.0%, zusätzlich erfolgt bis zum 31.03.2022 keine Berücksichtigung als Fremdkapital bei der Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven, bzw. der Überschuldung
- **COVID-19-Kredit Plus:** Beträge grösser CHF 0.5 Millionen werden vom Bund zu 85% garantiert und setzen eine kurze Bankprüfung voraus, der Zinssatz für den garantierten Betrag (85%) beträgt (min.) 0.5%



- Für alle in der Schweiz ansässigen Unternehmungen bis zu einem Umsatz von CHF 500 Millionen:
 - Ausschliesslich Liquiditätsüberbrückungen
 - Gründung der Unternehmung vor dem 1. März 2020
 - Erhebliche Beeinträchtigung des Umsatzes durch die COVID-19-Pandemie
 - Kein Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation
 - Noch keine Gesuchseinreichung bzgl. Sport- und Kulturbereich



- Einreichung der Kreditgesuche vom 26. März bis zum 31. Juli 2020

02 Kurzarbeit

Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit



- Ausweitung auf Angestellte in (i) befristeten Arbeitsverhältnissen, (ii) Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit, (iii) Auszubildende, sowie (iv) Arbeitgeber ähnliche Angestellte, bspw. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten (für diese gilt eine Pauschale von CHF 3'320 für eine Vollzeitstelle)
- Karenzfrist (Wartefrist) wird aufgehoben, womit die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen entfällt
- Vereinfachungen in der Abwicklung sowie der Zahlungen von Kurzarbeit (u.a. Bevorschussung von fälligen Lohnzahlungen via KAE wird möglich)
- Arbeitnehmer müssen nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie Kurzarbeitsentschädigung beziehen können, haben aber weiterhin das Recht, Kurzarbeit abzulehnen
- Anpassungen gelten für 6 Monate ab dem 17. März 2020



- Verfügbar für alle von COVID-19 betroffenen Unternehmen



- Reguläre Beantragung über Kantonales Amt für Wirtschaft und Arbeit/ Arbeitslosenkasse



- [Weiterführende Informationen Ausweitung der Kurzarbeit](#)
- [Weiterführende Informationen Kurzarbeit generell](#)

03 Zahlungsaufschub

Fristverlängerung für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge



- Zinsloser Zahlungsaufschub für Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV)
- Beantragung der Anpassung von Akontobeiträgen an die AHV/IV/EO/ALV bei wesentliche gesunkener Lohnsumme möglich
- Zinsloser Zahlungsaufschub von Steuern, Lenkungs- und Zollabgaben im Zeitraum vom 20. März bis 31. Dezember 2020
- Zinsloser Zahlungsaufschub der direkten Bundessteuer, welche im Zeitraum ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 anfallen
- Möglichkeit eine Anpassung der provisorischen Steuerrechnungen der Staats- und Gemeindesteuern für das Jahr 2020 beim kantonalen Steueramt zu verlangen



- Verfügbar für alle Unternehmen



- Beantragung bei den jeweiligen verantwortlichen Ämtern (AHV-Ausgleichskasse, kantonale Steuerämter)



- [Weiterführende Informationen Zahlungsaufschub](#)

04 Bundeslieferanten

Beschleunigte Zahlung von Kreditorenrechnungen



- Verwaltungseinheiten des Bundes sind angewiesen, Kreditorenrechnungen rasch zu prüfen und so schnell wie möglich auszuzahlen, ohne Ausnützung der Zahlungsfristen
- Einzelne Kantone mit Erstreckung von Zahlungsfristen. Auch selbständige Anstalten des Kantons sowie Energieversorger von Kantonen und Gemeinden zählen dazu



- Betrifft Lieferanten von Verwaltungseinheiten des Bundes



- Gültig ab sofort



- [Weiterführende Informationen Bundeslieferanten](#)

05 Sistierung Schuldbetreibung

Aussetzung von Betreibungen bis 4. April 2020



- Zeitlich begrenzte Aussetzung der der Betreibungen von Schuldnerinnen und Schuldnern
- Betreibungen werden nicht aufgehoben, sondern nur verschoben



- Gültig für alle Unternehmen in der Schweiz



- Gültig im Zeitraum vom 19. März bis zum 4. April 2020
- Ist eine Zahlung nicht möglich, sollten Unternehmen trotzdem unverzüglich mit ihren Gläubigern Kontakt aufnehmen und versuchen eine Stundung oder Teilzahlung zu vereinbaren. Überprüfen Sie zudem ob Sie einen Überbrückungskredit erhalten



- [Weiterführende Informationen Schuldbetreibung](#)

06 Sektorspezifische Unterstützung

Im Bereich Kultur, Sport, Tourismus und Gesundheitswesen



Kultur¹:

- Rückzahlbare zinslose Darlehen bis max. zu 30% der Jahreserträge (exkl. öffentliche Subventionen) für nicht gewinnorientierte Betriebe
- Ausfallentschädigung bis zu 80% bei Absagen oder Verschiebung von Veranstaltungen (umfasst nicht allenfalls entgangene Gewinne)

Sport²:

- Rückzahlbare unbesicherte Darlehen (5 + 2 Jahre Laufzeit) für Vereine im professionellem Spielbetrieb

Tourismus:

- Rückwirkende Finanzierung von Investitionen durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH
- Flexiblere Stundungen von Kantonal-vergebenen Bundesdarlehen (u.a. Bergbahnsektor)

Gesundheit:

- Spitäler und Kliniken wird bei den Arbeits- und Ruhezeiten Flexibilität gegeben über eine Dauer von 6 Monaten ab dem 21. März 2020



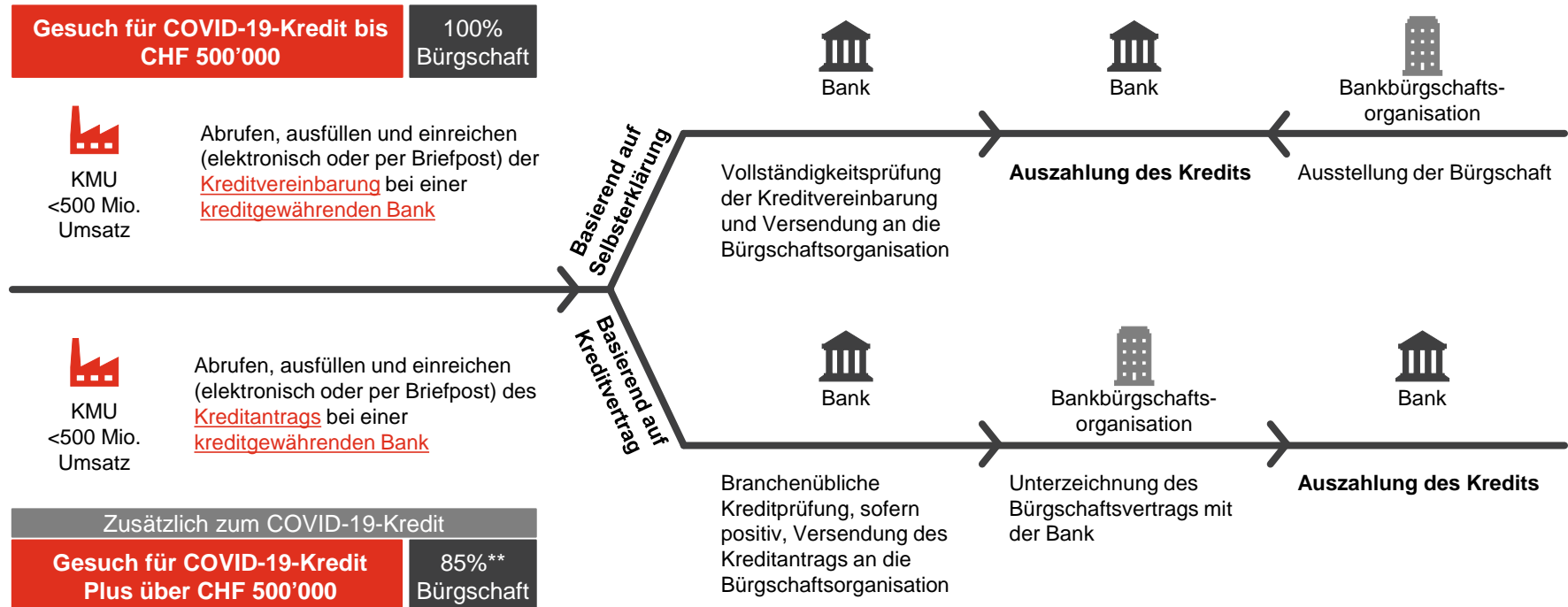
- ¹Beim jeweiligen Kanton, gültig ab dem 21. März 2020 für eine Dauer von 2 Monaten
- ²Bundesamt für Sport (BASPO), gültig ab dem 20. März 2020 für eine Dauer von 6 Monate



- [Weitere Informationen Kultur](#), [Weitere Informationen Sport](#), [Weitere Informationen Tourismus](#), [Weitere Informationen Gesundheit](#)

Das Vorgehen zur Beantragung der Überbrückungskredite im Detail

Die Kredite können bei der Hausbank oder bei der PostFinance* beantragt werden, die Bürgschaften werden von den bestehenden vier Bürgschaftsorganisationen vergeben



* Notiz: Nur für bestehende PostFinance-Kunden und -Kundinnen; ** Für den verbleibenden Kreditbetrag (15%) können von den Banken ggf. weitere Kreditsicherheiten angefordert und individuelle Zinssätze vereinbart werden.

Wir unterstützen Sie gerne!



Reto Brunner
Partner Advisory

Tel: +41 58 792 14 19
reto.f.brunner@ch.pwc.com



Benjamin Rutz
Director Business
Restructuring Services
Tel: +41 58 792 21 60
benjamin.rutz@ch.pwc.com



Sascha Beer
Corporate Finance / M&A
Leader
Tel.: +41 58 792 15 39
sascha.beer@ch.pwc.com



Claude Fuhrer
Partner Deals Strategy &
Operations Leader
Tel.: +41 58 792 14 23
claude.fuhrer@ch.pwc.com



Norbert Kühnis
Leiter Familienunternehmen
& KMU
Tel.: +41 58 792 63 63
norbert.kuehnis@ch.pwc.com



Moritz Oberli
Public Industry Leader
Tel.: +41 58 792 75 27
moritz.oberli@ch.pwc.com

Danke! Bleibt
gesund!
#flattenthecurve

<https://www.pwc.ch/en/insights/covid-19.html>

pwc.com